

**Lesefassung der Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Völkersweiler vom 25. März 2015
mit eingearbeiteter Änderung vom 27. Mai 2015 und 24. Mai 2020**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, sowie §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

76857 Völkersweiler, 02. Juli 2020
Ortsgemeinde Völkersweiler
Ausgefertigt:

Gerhard Hammer
Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 75,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 120,00 Euro |
| c) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 120,00 Euro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten/ gemischten Grabstätten

1 a) Verleihung des Nutzungsrechts

- | | |
|--|-------------|
| aa.) Einzelgrabstätte | 150,00 Euro |
| bb.) Doppelgrabstätte | 300,00 Euro |
| cc.) jede weitere Grabstätte | 150,00 Euro |
| dd.) Urnenwahlgrabstätte | 120,00 Euro |
| ee.) Für die 2. und jede weitere Bestattung in einer Grabstätte
von aa.) – dd.) | 75,00 Euro |

b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr

- | | |
|-----------------------------|------------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | 5,00 Euro |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 15,00 Euro |
| cc) jede weitere Grabstätte | 5,00 Euro |
| dd) Urnenwahlgrabstätte | 5,00 Euro |

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Rasenurnengrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts

- | | |
|--|-------------|
| a) einer Rasenurnengrabstätte | 120,00 Euro |
| b) Rasenurnengrabstätte ohne Beisetzung, (5 Jahre) | 40,00 Euro |

2. Verlängerung des Nutzungsrecht bei Rasenurnengrabstätten bei späteren Beisetzungen nach § 16 a Abs. 3 der Friedhofssatzung der Gemeinde Völkersweiler
je Jahr

8,00 Euro

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Nummer 1 Buchstabe a erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen von Gräbern wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 2 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.
2. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

- | | |
|--|-------------------|
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 70,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 15,00 Euro |
| b) Kühlzellenbenutzung | 15,00 Euro |
| (pauschal, unabhängig von der Zeitdauer der Nutzung) | |
| c) einer Urne bis zu 10 Tagen | 70,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 15,00 Euro |

VII. Reinigung der Trauerhalle

Herrichten der Leichenhalle

20,00 Euro
50,00 Euro

VIII. Verwaltungsgebühren

Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten,
Einfriedungen und dergleichen

10,00 Euro